Magistratsabteilung 56 - Wiener Schulen
Mollardgasse 87
1060 Wien

MA 56 – P-P 524914/13
Dienstanweisung

Wien, Jänner 2019

DA S02 - Richtlinien für Reinigungsarbeiten

lt. § 33 der Allgemeinen Dienstanweisung für die Schulwartinnen und Schulwarte der Stadt Wien

1 . Die Reinigung sämtlicher Räumlichkeiten inklusive Waschbecken und Trinkbrunnen, sowie die Entleerung der Müllgefäße ist einmal täglich, vorzugsweise nach Beendigung des Unterrichtes vorzunehmen. Die jeweilige Schulform ist diesbezüglich zu berücksichtigen.

Die Reinigung erfolgt gemäß der Rayonseinteilung, jegliche Änderung dieser Einteilung kann ausschließlich im Einvernehmen mit der MA 56, Fachbereich 3 erfolgen.

Die Arbeiten sind im Ermessen der Schulwartin / des Schulwartes den Erfordernissen des Schulstandortes so anzupassen, dass ein ordentlicher Reinigungszustand gewährleistet ist.

Die vom FB 3 ausgehändigten Reinigungsunterlagen sind zu beachten.

2 . Außergewöhnliche Verunreinigungen sind so rasch als möglich, Staub- und Lurchbildung an den Wänden und Decken so oft als notwendig zu beseitigen.

3 . Alle Einrichtungsgegenstände der MA 56 sind sauber zu halten.

4 . Die WC-Anlagen sind einmal täglich NACH dem Unterricht gründlich zu reinigen. Zudem sind die WC-Anlagen zwischendurch zu kontrollieren und Reinigungsarbeiten nach Bedarf durchzuführen. Für die Reinigung bzw. Kontrolle ist die jeweilige WC-Anlage zu sperren.

5 . Die Fensterreinigung (inkl., Fensterrahmen und –stöcke) erfolgt einmal im Jahr in den Hauptferien. Die Türen und Türstöcke werden zweimal im Jahr (Osterferien und Hauptferien) gereinigt.

Insbesondere bei der Fensterreinigung sind die Sicherheitsvorgaben (siehe Unterweisungsmappe der MA 3 sowie die DA 24) zu beachten. Die vorhandene Schutzausrüstung ist zu verwenden.

6 . Abwaschbare Wandbeläge bzw. –anstriche und Fliesen sind zweimal jährlich (Weihnachts– und Hauptferien) zu reinigen.

7 . Linoleum-, Kunststoff- und Gummifußböden (elastische Fußböden) sind drei Mal jährlich (Weihnachts-, Oster- und Sommerferien) zu waschen und einzupflegen.

Ebenso sind Teppichböden und Schmutzschleusen drei Mal jährlich (Weihnachts-, Oster- und Sommerferien) unter Zuhilfenahme der zur Verfügung stehenden technischen Reinigungsgeräte (Einscheibenmaschine, Fantomat, usw.) zu reinigen.

8 . Terrazzo-, Steinböden und Fliesen sind keinesfalls einzulassen; Reinigung gem. den vom FB 3 ausgehändigten Reinigungsunterlagen.

9 . Laminat-, Holzfußböden und versiegelte Böden dürfen keinesfalls nass aufgewaschen und nicht eingelassen werden; Reinigung gem. den von FB 3 ausgehändigten Reinigungsunterlagen.

10 . Für sämtliche in dieser Dienstanweisung nicht erfassten Bodenflächen ist im Bedarfsfall der Fachbereich 3 - Personal zu kontaktieren.

11 . Nach amtlicher Desinfektion sind Fußböden und Einrichtungsgegenstände nach den Anordnungen der Desinfektionsorgane zu reinigen.

12 . Die Reinigung der Schulbäder ist jeweils nach erfolgter Benützung durchzuführen.

13 . Hinsichtlich der im Zusammenhang mit der Hauswartung durchzuführenden Reinigungsarbeiten gelten die Bestimmungen des § 23 der DA 01 - Allgemeine Dienstanweisung für die Schulwartinnen/Schulwarte der Stadt Wien.